

Gebührensatzung für Märkte, mobile Handelstätigkeit und sonstige Veranstaltungen auf gemeindeeigenen Plätzen im Flecken Diesdorf

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Gemeindeordnung LSA v. 05.10.93 (GVBl LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung sowie §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz LSA vom 11.06.1991 (GVBl LSA S. 105) in der jeweils gültigen Fassung und § 14 der Satzung über die Durchführung von Märkten, mobile Handelstätigkeit und sonstige Veranstaltungen auf gemeindeeigenen Plätzen im Flecken Diesdorf (Marktordnung) vom 09.10.2001 hat der Gemeinderat des Flecken Diesdorf in seiner Sitzung am 09.10.2001 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührengegenstand

Die Benutzung der Marktplätze und anderer gemeindlicher Plätze für Märkte, Messen, mobile Handelstätigkeit und sonstiger Veranstaltungen ist gebührenpflichtig.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung mindestens ein Standplatz gemäß § 1 benutzt wird und wer mit der Aufstellung mindestens eines Standes, dem Verkauf von Waren oder der Beaufsichtigung des Standes beauftragt ist.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Gebührensschuldner ist auch, wer ohne Platzzuweisung einen Standplatz tatsächlich benutzt oder benutzen läßt.

§ 3 Gebührentarif

1. Für die Überlassung eines Standplatzes auf Wochenmärkten, Jahrmärkten, Spezialmärkten Messen, Ausstellungen und sonstigen Volksbelustigungen ist für jeden Tag der Benutzung ein Standgeld nach folgendem Tarif zu entrichten:
 1. Wochenmärkte
 - a) Verkaufswagen u. geschlossene Stände pro lfd. Meter 1,60 €
 2. Jahrmärkte
 - a) Warenverkaufsstände pro lfd. Meter 1,60 €
 - b) Großflächengeräte
Rundfahrgeschäfte, Schaukeln, Schießbuden, Schaubuden,
Reitbahnen u.ä. pro m² 0,50 €
 3. Stromkosten
 - a) pro Anschluß eine Gebühr von 1,00 €
 - b) pro verbrauchte Kilowattstunde 0,20 €

§ 3
Gebührenberechnung

1. Für jeden angefangenen lfd. Meter ist die volle Gebühr zu entrichten.
2. Soweit in dem Gebührentarif für die einzelnen Benutzungsvorgänge keine Gebühr festgesetzt ist, wird sie nach dem Umfang der Benutzung und Anlehnung an vergleichbare Gebührentatbestände und Gebührensätze dieses Tarifs erhoben.
2. Wer als Händler den ihm zugewiesenen Platz nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren, auch wenn der Platz anschließend anderweitig vergeben wurde.
3. Die Gebühren werden auf dem Wochenmarkt für den jeweiligen Markttag, bei den übrigen Märkten, Messen und Veranstaltungen für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.
4. Durch die Beauftragten des Flecken Diesdorf werden für die Entrichtung der Gebühren Empfangsbescheinigungen ausgestellt. Diese sind bis zum Ablauf der Zeit, für die sie berechnet wurden aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Ausstehende Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4
Billigkeitsmaßnahmen

Auf Antrag kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen, erstattet oder angerechnet werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder eine besondere Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 22.09.1993 außer Kraft.

Diesdorf, d. 15.11.2001

gez. Kloß
Bürgermeister

Siegel